

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

8 (10.5.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Mai

1910.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Verordnung. Die Erteilung von Urlaub an Geistliche betr.

Bekanntmachungen. 1. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1910 betr. — 2. Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 3. Die Kollekte zugunsten des Badischen evang. Landesvereins für innere Mission betr. — 4. Die Fürsorge für kirchliche Kunst- und Altertumsdenkmäler, hier die Verteilung der Geschäfte der Denkmalpflege unter den Großh. Konservatoren betr. — 5. Die Benützung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs durch die evang. kirchlichen Stiftungsverwaltungen betr. — 6. Die Einfindung der allgemeinen Kirchenkollekten an die evang. kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe betr.

Versetzung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilung.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 9. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Wilhelm Siebert in Obergimpern auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 97a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Neuenweg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 23. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Julius Koelle in Wiesloch auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 2. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Lic.

Dr. Otto Frommel in Heidelberg auf den Antrag der Kirchengemeinde Heidelberg gemäß § 99a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der ersten Pfarrei an der Christuskirche in Heidelberg zu ernennen.

2.

Verordnung.

Die Erteilung von Urlaub an Geistliche betr.

Im Anschluß an § 27 der Dienstweisung für die Dekanate (R. B. u. V. Bl. 1900 S. 176) verordnen wir folgendes:

1. Selbständige Geistliche (Pfarrer, Pfarrverwalter, Pastorationsgeistliche) dürfen sich ohne Erlaubnis des Dekans nicht länger als einen Tag von ihrem Dienst entfernen noch ihn einem andern Geistlichen übertragen.

In dringenden Fällen ist unter Angabe des Grundes und unter Bezeichnung des etwaigen Vertreters vorher oder unmittelbar nachher dem Dekan Anzeige zu erstatten.

2. Dem Dekan steht das Recht zu einen Urlaub bis zu acht Tagen zu erteilen unter der Voraussetzung, daß für Vorsehung des Dienstes gehörig gesorgt ist.

3. Besuche um längeren Urlaub sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an welchem der Urlaub angetreten werden will, bei dem Dekanat einzureichen. Ist die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich, so sind die Gründe dafür im Urlaubsgesuch anzugeben.

4. In seinem Urlaubsgesuch (Ziff. 2 und 3) hat der Geistliche über die Vorsehung der verschiedenen Seiten des Dienstes, auch des Religionsunterrichts, Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter. Auch ist in dem Besuch, soweit möglich, der in Aussicht genommene Aufenthaltsort anzugeben.

5. Geistliche, welche Religionsunterricht an Mittelschulen erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub tunlichst in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht angängig, so haben sie jedenfalls eine Vertretung für alle Religionsstunden, die sie während des Urlaubs zu geben hätten, mit der Direktion der betreffenden Schule zu vereinbaren. Daß und wie dies geschehen, ist im Urlaubsgesuch ausdrücklich mitzuteilen.

6. Bei der Vorlage des Urlaubsgeſuchs an den Oberkirchenrat hat der Dekan ausdrücklich zu bemerken, ob nicht Bedenken entgegenſtehen, namentlich auch hiñſichtlich der für die Vertretung in Ausſicht genommenen benachbarten Geiſtlichen; außerdem: wie viel Urlaub der Geiſtliche in demſelben Jahr ſchon gemäß Ziff. 2 dieſer Verordnung erhalten hat.

7. Der Geſamturlaub für einen Geiſtlichen innerhalb eines Kalenderjahres ſoll in der Regel einen Monat nicht überſchreiten.

8. Fällt der Urlaub auf eine Zeit, auf welche Diöceſan- oder Pfarrſynoden, Dekanatsviſitationen oder Wahlen zur Generaſynode angeordnet ſind, ſo iſt ohne Rückſicht auf die Dauer des Urlaubs Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

9. Für ſich ſelbſt hat der Dekan bei einer Abweſenheit bis zu acht Tagen Anzeige an den Oberkirchenrat zu erſtatten, bei längerer Abweſenheit die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen. Außer den Angaben über die Verſehung des Pfarrdienſtes iſt auch eine ſolche über Beſorgung der Beſchäfte des Dekanats zu machen, inſondere die Adreſſe zu bemerken, an welche die für das Dekanat beſtimmten dienſtlichen Sendungen zu richten ſind.

10. Vikaren, Stadtvikaren, erponierten Vikaren, welche einem Pfarrer unterſtellt ſind, kann dieſer bis zu drei Tagen Urlaub gewähren; im übrigen iſt er bis zu acht Tagen bei dem Dekanat, für längere Zeit bei dem Oberkirchenrat, in beiden Fällen aber durch Vermittlung des Pfarramts nachzuſuchen, und von Stadtvikaren in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien außerdem auch die Zuſtimmung des ihnen unmittelbar vorgeſetzten Pfarrers mit einzureichen.

Karlsruhe, den 14. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1910 betr.

Nachſtehende 5 Kandidaten, die ſich der zweiten theologischen Prüfung in dieſem Frühjahr unterzogen haben, ſind unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden;

August Bühler von Dietenhan,
 Georg Döll von Karlsruhe,
 Theophil Hettinger von Waldwimmersbach,
 Gustav Kühner von Unterschefflenz,
 Paul Waag von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach zur Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen ist die für dieses Jahr verfügbare Summe von 100 *M* der Kirchengemeinde Langenalb, Diocese Pforzheim-Land, zuerkannt worden.

Karlsruhe, den 20. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Die Kollekte zugunsten des Badischen evang. Landesvereins für innere Mission betr.

Die zufolge unsrer Anordnung vom 6. November v. J. (K. G. u. B. Bl. S. 177) erhobene außerordentliche Kollekte zugunsten des Landesvereins für innere Mission hat einen Gesamtertrag von 7434 *M* 60 *S* ergeben.

Karlsruhe, den 23. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Diehm.

4. Die Fürsorge für kirchliche Kunst- und Altertumsdenkmäler, hier die Verteilung der Geschäfte der Denkmalpflege unter den Gr. Konservatoren betr.

Nachstehend bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. November 1891 (K. G. u. B. Bl. S. 149) und vom 24. November 1904 (K. G.

u. B. Bl. S. 175) eine im Staatsanzeiger S. 117 veröffentlichte Bekanntmachung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24 v. M. zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 23. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kappes.

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1910).

Die Verteilung der Geschäfte der Denkmalpflege unter den Gr. Konservatoren betr.

1. Zur Pflege der Denkmäler des Landes sind in unmittelbarer Unterordnung unter das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bestellt:

Der Gr. Konservator der Altertümer und weltlichen Baudenkmäler Beheime Rat Dr. Wagner in Karlsruhe, im Hauptamt, sowie

der Gr. Konservator der öffentlichen Baudenkmäler Direktor der Gr. Bau-
gewerkschule Oberbaurat Kircher in Karlsruhe und

der Gr. Konservator der kirchlichen Denkmäler der Kunst und des Altertums
außerordentlicher Professor Dr. Sauer in Freiburg, im Nebenamt.

2. Der Gr. Konservator der Altertümer und weltlichen Baudenkmäler Beheime Rat Dr. Wagner hat die obere Leitung aller Geschäfte der Denkmalpflege im Großherzogtum. Daneben ist ihm besonders die Pflege der Denkmäler aus vorgeschichtlicher, römischer und alemannisch-fränkischer Zeit einschließlich der Funde aus diesen Zeitperioden übertragen.

3. Dem Gr. Konservator der öffentlichen Baudenkmäler Oberbaurat Direktor Kircher liegt die Pflege aller Baudenkmäler, einschließlich der Arbeiten zur Erhaltung der in weltlichen Bauten befindlichen Wandmalereien und Skulpturen, ob. Bei Baudenkmalern aus vorgeschichtlicher, römischer und alemannisch-fränkischer Zeit sowie bei allen kirchlichen Baudenkmalern tritt seine Mitwirkung nur auf Ersuchen des Gr. Konservators der Altertümer oder des Gr. Konservators der kirchlichen Denkmäler ein.

4. Der Gr. Konservator der kirchlichen Denkmäler der Kunst und des Altertums außerordentlicher Professor Dr. Sauer ist mit der Pflege der in kirchlichem Besitze stehenden Denkmäler, einschließlich der im Innern von kirchlichen Gebäuden befindlichen Wandmalereien, Skulpturen und sonstigen beweglichen Denkmäler, betraut. Er hat,

soweit es sich um bautechnische Fragen handelt, mit dem Gr. Konservator der öffentlichen Baudenkmäler ins Benehmen zu treten.

Karlsruhe, den 24. März 1910.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

(gez.) Böhm.

(gez.) Merk.

5. Die Benützung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs durch die evang. kirchlichen Stiftungsverwaltungen betr.

Die kirchlichen Bezirksverrechnungen (mit Ausnahme der Chorstiftsverwaltung Wertheim) wurden von uns ermächtigt, sich für ihre Zahlungen und Geldeinhebungen des Überweisungs- und Scheckverkehrs nach Maßgabe der Postscheckordnung vom 6. November 1908 (R.G.Bl. 1908 S. 587 und 1910 S. 593) zu bedienen. Sie ließen sich demgemäß je ein Postscheckkonto bei dem Postscheckamt Karlsruhe eröffnen und zwar

die evang. kirchliche Stiftungsverwaltung	Offenburg	unter Nr. 2 660,
	Karlsruhe	" " 2 664,
" " "	" " "	" " 2 691,
" evang. Pflege	Schönau in Heidelberg	" " 2 749,
" "	Kollektur Mannheim	" " 2 651,
" "	Stiftschaffnei Mosbach	" " 2 692.
" "	" Sinsheim	" " 2 692.

Hiedurch ist die Möglichkeit gegeben, die Einsendung von Geldbeträgen an diese (für Rechnung der von ihnen verwalteten Fonds und Kassen) auch durch bare Einzahlung auf ihr Postscheckkonto mittelst Zahlkarten zu bewirken, von denen einzelne Stücke bei den Postanstalten erhoben werden können. Es gilt dies insbesondere von den durch evang. Kirchengemeinden und Genossenschaften aus örtlichen Kirchenfonds und Ortssteuerkassen an die kirchlichen Verwaltungen unmittelbar zu leistenden Zahlungen und den Abschlagslieferungen der Erheber der Landeskirchensteuer.

Karlsruhe, den 25. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

6. Die Einsendung der allgemeinen Kirchenkollekten an die evang. kirchliche Stiftungenverwaltung Karlsruhe betr.

Die von verschiedenen Seiten angeregte Frage einer Vereinfachung des Verfahrens bei Ablieferung der allgemeinen Kirchenkollekten haben wir eingehend erwogen. Auf Grund dieser Prüfung können wir dem Vorschlag, unmittelbare Einsendung der Kollektengelder durch die Pfarrämter und Pastorationsstellen an die evang. kirchliche Stiftungenverwaltung Karlsruhe anzuordnen, schon mit Rücksicht auf den daraus sich ergebenden, ohne Behilfenvermehrung nicht zu bewältigenden Geschäftszuwachs für diese nicht entsprechen. Es muß hienach bei der bestehenden Vorschrift verbleiben, wonach die Kollektenbeträge an die Dekanate abzuliefern sind. Dabei steht von uns aus nichts im Wege, daß diese die gesammelten Gelder unter Benützung des Postscheckverkehrs (vgl. K. G. u. V. Bl. S. 78) an die Verwaltung einsenden und, wenn sie etwa besonderen Wert darauf legen, sich zu dem Zweck selbst ein Postscheckkonto eröffnen lassen, wozu die Stammeinlagen von den Diöcesankassen, nicht aus allgemeinen Kirchenmitteln gestellt werden könnten. Doch müssen wir davon absehen, verpflichtende Anordnungen hiewegen zu treffen.

Was die kirchengemeinderätlichen Beurkundungen über die eingegangenen Kollektengelder anbelangt, so können diese auch auf den Abschnitten der Postanweisungen oder Zahlkarten gegeben werden.

Im übrigen bestimmen wir zur Geschäftsvereinfachung, daß die Verzeichnisse über die aus den Gemeinden der Diöcese eingegangenen Beträge nur noch in einfacher Fertigung von den Dekanaten an die Verwaltung eingesandt und die damit vorgelegten kirchengemeinderätlichen Beurkundungen von dieser an jene nicht mehr zurückgegeben werden, sowie daß in den Fällen der Kollekteneinsendung durch die Post (sowohl an die Dekanate als auch von diesen an die Verwaltung) die Zustellung besonderer Empfangsbescheinigungen unterbleibt und als solche — ohne Rücksicht auf die Höhe der abgelieferten Beträge — die Posteinlieferungsscheine oder Einträge ins Posteinlieferungsbuch dienen. Demgemäß erhält § 20 der **Dekanatsordnung** (K. G. u. V. Bl. 1900 S. 174) folgende Fassung:

„Die kirchlichen Kollekten hat der Dekan mit einem Verzeichnis aller aus sämtlichen Gemeinden der Diöcese eingegangenen Beträge unter Anschluß der kirchengemeinderätlichen Beurkundungen binnen vier Wochen nach erfolgter Erhebung an die evang. kirchliche Stiftungenverwaltung in Karlsruhe einzusenden. Die Urschrift des Verzeichnisses ist zu den Dekanatsakten zu nehmen.“

Karlsruhe, den 25. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4.

Besehung**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

Pastorationsgeistlicher Erwin Honsell in Todtnau als Pfarrverwalter nach Schallbach,

Stadtvikar Emil Demuth in Karlsruhe als Pastorationsgeistlicher nach Todtnau,

Vikar Theodor Kraußold in Gutach vorübergehend als Vikar nach Prechtal,

Stadtvikar Dr. Emil Ott in Heidelberg mit der Besehung der I. Pfarrei der Christuskirche in Heidelberg beauftragt,

Vikar Hermann Fackler in Eutingen vorübergehend mit der Besehung der Pfarrei Schallbach beauftragt und sodann als Vikar nach Hilsbach,

Vikar Ferdinand Barck in Teningen als Vikar nach Badenweiler,

„ Ludwig Meier in Durlach mit der Verwaltung der Nordpfarrei in Durlach beauftragt,

Pfarrkandidat Georg Döll als Vikar nach Lahr,

„ Gustav Kühner als Vikar nach Efringen.

5.

Diensterledigungen.

Die Nordpfarrei Durlach, Diözese Durlach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Fildienst wird eine besondere Vergütung von 100 M gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die II. Pfarrei der Christuskirche in Heidelberg, Diözese Heidelberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die alte Pfarrei Wiesloch, Diözese Oberheidelberg, soll auf 1. Oktober d. J. wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 14. April d. J.: Specht, Karl Friedrich, Pfarrer in Durlach.

am 15. April d. J.: Bach, Georg Michael, Pfarrer a. D. von Nassig.

7.

Sonstige Mitteilung.

(Die statistischen Nachweisungen betr.) Um aufgetretenen Mißverständnissen zu begegnen und eine tatsächliche Unklarheit in Nr. 5 der allgemeinen Bemerkungen zu den statistischen Nachweisungen (R. G. u. V. Bl. 1900 S. 188) zu beseitigen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der erwähnten Nr. 5 vor 9 noch „6 und“ einzufügen ist, so daß der Satz lautet: „5. Alle Angaben beziehen sich auf das verflossene Kalenderjahr, mit Ausnahme von Spalte 6 und 9, für welche die Zählungen des laufenden Jahres maßgebend sind.“

Zur Nachricht.

Bei der Expediur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigelegten Preisen:

1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden	6.— M
2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden	2.— "
3. Kirchenverfassung, das Stück	—20 "
4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück	1.10 "
5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904	—20 "
6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück	2.— "
7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) — portofrei zugesendet — das Stück	1.— "
8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt —	—20 "
9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.Z. 6) für	
a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen	—80 "
b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben).	1.— "
10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück	—06 "

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:
 - a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesanynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreisschulvisitationen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.Z. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersehen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.Z. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbeitrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.Z. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiß in Karlsruhe.